



## NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr.05/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST  
am Dienstag, den 12. 02. 2019 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

Anwesend		Bemerkung	
Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	20:55 Uhr	Mitgliederzahl	9
a) Stimmberechtigt			
1. Bürgermeister (als Vorsitzender) <b>Horst Wardius</b>			
2. 1. Stellvertr. Bgm. <i>Hans-Jürgen Bröcker</i>			
3. 2. Stellvertr. Bgm. <i>Mathias Schwarz</i>			
4. <i>Dieter Bröcker</i>			
5. <i>Cay Jansen</i>			
6. <i>Frank Meyer</i>			
7. <i>Olaf Schulz</i>			
8. <i>Dieter Böttcher</i>			
9. <i>Manuela Wardius</i>			
b) Nicht stimmberechtigt			
Protokollführerin			
<i>Anna-Christa Strampfer</i>			

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2018
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte aus den Ausschüssen
7. Einwohnerfragezeit
8. Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst
9. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst
10. Änderung der Satzung über die Nutzung des Sportheimes Steinhorst
11. Abbau des Basistelefons der Telekom in Steinhorst Schulstraße 12
12. Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl am 26. Mai 2019
13. Anbau Feuerwehrgarage

#### II. Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

15. Grundstücksangelegenheiten

#### III. Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

## NIEDERDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 05/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST  
Am Dienstag, den 12.02. 2019 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird weder ergänzt, noch geändert.

3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung beschließt, die Öffentlichkeit von TOP 15 auszuschließen.  
Abstimmergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

4. Niederschrift der Sitzung vom 17.12. 2018

Gegen die Niederschrift vom 17.12.2018 wird kein Einwand erhoben.

5. Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

6. Berichte aus den Ausschüssen

6.1 Kulturausschuss

Frau Manuela Wardius gibt den Termin der nächsten Sitzung am 4. März 2019 bekannt.

6.2 Bauausschuss

Herr Mathias Schwarz berichtet über die Aktivitäten des Bauausschusses.  
Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Außerdem gibt Herr Schwarz bekannt, dass die Hecke am Schwimmbad inzwischen zu hoch und zu kräftig geworden ist, um von den Gemeindearbeitern geschnitten zu werden. Es wurde eine Externe Firma für den Heckenschnitt verpflichtet. Kosten ca. 300 €.

6.3 Schwimmbad- und Sportflächenausschuss

Herr Frank Meyer berichtet über den Schwimmbad- und Sportflächenausschuss.  
Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

7. Einwohnerfragezeit

Die Einwohnerfragezeit hat stattgefunden. Es sind 12 Zuhörer anwesend.

8. Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst

Die Vorlage zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst ist als Anlage 4 der Niederschrift beigelegt.

Abstimmergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

NIEDERDSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 05/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST  
Am Dienstag, den 12.02. 2019 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

**9. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst**

Die Vorlage zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst ist der Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

Abstimmergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**10. Änderung der Satzung über die Nutzung des Sportheims Steinhorst**

Die Satzung über die Nutzung des Sportheims Steinhorst ist mit den gekennzeichneten Änderungen der Niederschrift als Anlage 6 beigefügt.

Abstimmergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**11. Abbau des Basistelefons der Telekom in Steinhorst Rentenstrasse 12**

Das Basistelefon in Steinhorst, Rentenstraße 12 ist laut Telekom seit Jahren nicht mehr benutzt worden.

Die Gemeindevertretung beschließt den Abbau des Basistelefons in Steinhorst, Rentenstrasse 12.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

**12. Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl am 26.Mai 2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die Bildung des Wahlausschusses wie aus der Anlage 7 zur Niederschrift ersichtlich.

Abstimmergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**13. Anbau Feuerwehrgarage**

Die Gemeinde Steinhorst plant eine Vergrößerung des Feuerwehrgerätehauses. Nach Prüfung verschiedener Standorte entscheidet sich die Gemeinde für einen Anbau an das vorhandene Gerätehaus. Nach Auskunft der Bauaufsicht ist hierfür keine Änderung des bestehenden B-Planes Nr. 2 erforderlich.

Zusammen mit dem Anbau sollen auch die vorhandenen Räume im Gerätehaus neu aufgeteilt werden. Zur Verdeutlichung sind ein Übersichtsplan sowie eine Skizze der möglichen neuen Raumaufteilung des Feuerwehrgerätehauses der Niederschrift als Anlage 8+9 beigefügt.

Abstimmergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

## NIEDERDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 05/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST  
Am Dienstag, den 12.02. 2019 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

### 14. Bekanntgaben und Anfragen

- Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Kreisumlage mit 36,4% konstant geblieben ist.
- Die Infinitaschule plant den Kauf des Nachbargrundstückes
- Der Bürgermeister sucht das Gespräch mit dem Vorstand der Infinitaschule über die Benutzung des Spielplatzes durch die Schüler.  
Die bisher geleistete Summe von 250 € übersteigt die entstandenen Schäden an den Spielgeräten.

NIEDERDERSCHRIFT

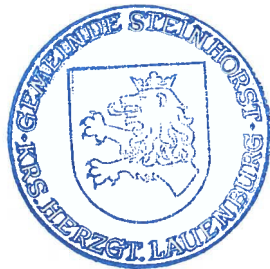
Über die Sitzung Nr. 05/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST  
Am Dienstag, den 12.02. 2019 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

III. Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Der Bürgermeister gibt eine Zusammenfassung des TOP 15 bekannt.

  
Bürgermeister



  
Protokollführerin

## TOP 5

**Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 12.02.2019**

- < Informationsaustausch zwischen dem FF-Vorstand und der Gemeindevertretung zur aktuellen Situation der Unterstellmöglichkeiten für ein FF-Fahrzeug am 08. Jan. 2019 im FF-Schulungsraum.
- < Das Tannenbaumverbrennen fand am 12.01.2019 statt.  
Hier: Dank an die FF-Steinhorst.
- < Unser Gemeindeessen (Grünkohl satt) fand in Linau am 18.01.2019 statt.  
Hier: Dank an alle Teilnehmer für den gelungenen Abend.
- < Neujahrsempfang am 19.01.2019 im Sportheim.  
Hier: Dank an die Helfer.
- < Informationsveranstaltung zur wohnbaulichen Entwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg 2030 - im Sportzentrum Berkenthin am 23.01.2019.  
Hier: das Institut Raum & Energie ist vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Erarbeitung eines Gutachtens für die Gemeinden mit Empfehlungen für die wohnbauliche Entwicklung und den Wohnungsbau beauftragt.  
Teilnehmer: Mathias Schwarz und Bürgermeister.
- < Waldkindergarten in Steinhorst.  
Hier: Vorstellungsgespräch am 31.01.2019 im Sportheim von Frau Klimmeck (Leiterin) und zwei weiteren Mitarbeitern.  
Teilnehmer: Mathias Schwarz, H.-J. Bröcker und Bürgermeister.
- < Am 01.02.2019 fand die Jhv. der FF-Steinhorst statt.  
Hier: Dank an die FF und Gemeindevertretung (sehr gute Beteiligung).
- < Erste Hilfe – Ausbildung für die FF-Steinhorst fand am 09.02.2019 statt.  
Ausbilder: Bürgermeister.
- < Mitgliederversammlung der Schweinegilde (Jubiläum) fand am 10.02.2019 statt.  
Gäste: Bürgermeister mit Ehefrau.

  
Horst Wardius  
(Bürgermeister)

Mathias Schwarz

**Bericht Bauausschussvorsitzender**

**Anlass : Gemeindevertretersitzung vom 12.02.2019**

**Notwendige Klein- Reparaturen/ Baumaßnahmen / geplant**

In Planung

**Einsatz BQG in Mitte April / Anfang Mai**

Allgem. Reinigungsarbeiten im Dorf ca. 1 Woche

**Bunker am Sportlerheim**

Über Holz-Verkleidung der von der Hauptstraße ansichtigen Bunkeraußenwände sollte nachgedacht werden. Hierüber wird zunächst mit den Gemeindearbeitern gesprochen werden. ( Holzverkleidung wie Sportlerheim ) ? Gespräche mit Gemeindearbeiten hat stattgefunden. Ausführung geplant Kosten Material ca. 300,00 €

In Fahrbahn Twietenstelle und in Sandesneben an der Amtsarena werden aufgrund von Ausgleichsmaßnahmenvorgaben für die Gemeinde Steinhorst noch Neuanpflanzungen von Obst und Laubbäumen erforderlich. Arbeiten sollen bei geeigneter Witterung Anfang 2019 durchgeführt werden. Angebot / Auftrag Wittenburg liegt vor

Mit Neuplanung der Spielplatzfläche / Freibadfreiflächen sollte Anfang 2019 begonnen werden.. Aufgrund Feuerwehr haus/ Umbau und neue Garage erst mal zurückgestellt. Genauere Maßnahmen in Art und Umfang werden rechtzeitig vorgestellt .

**Arbeiten an RW Abläufen am Freibadgelände:** Lt. Nachfrage beim LBV Lübeck wird die Höhenregulierung demnächst vorgenommen werden . genauerer Termin wird bekannt gegeben

**Die Fa. Möller muss noch Restarbeiten in Stutkoppel erledigen :**

-Beseitigung der Fahrspuren Stutkoppel- hier wird allerdings bei geeigneter Witterung

**Arbeiten an RW Abläufen am Freibadgelände:** Lt. Nachfrage beim LBV Lübeck wird die Höhenregulierung erst in 2019 vorgenommen werden können.

Halteverbotsbegehren in Fahrbahn am Ziegelteich im Bereich vor Haus 3a zur Diskussion

Hinweise zur Förderung für Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

Container für Frühjahrsputzaktion am 16.03.2019 ist bestellt

Trauerweiden im Freibadgelände sind überprüft -keine Auffälligkeiten

Oberflächenschäden nach Baugrubenherstellung von Telekom in Hauptstraße vor Haus 30 sind gerügt

Schadensbeseitigung in KW 8. zugesagt

**Fragen zum Bericht.**

M. Schwarz. 11.02.2019

# Schwimmbad- und Sportflächenausschuss

Bericht des Vorsitzenden zur Gemeindevertretersitzung am 12.02.2019

## 1. Schwimmbad

## 2. Sportheim

- Der Tanzkurs von Frau Götz findet am Dienstag von 16:00 – 17:00Uhr im Sportheim statt. Derzeit nehmen neun Personen an dem Kurs teil.
- In der Wintersaison finden wieder die beliebten Bastellabende der DLRG statt  
**Im Januar und Februar 2019 bereits erfolgt:**
- Reinigung der Lüfter Abdeckungen im Neubau
- Reinigung der Damen und Herren Duschen im Altbau.
- Reinigung des Eingangsbereiches vom Sportheim.
- Malerarbeiten in den Umkleidekabinen der Damen und Herren im Altbau
- Kleinere Reparaturen wurden ebenfalls durchgeführt.

## 3. Sportflächen Fußball und Tennis

- Nach der Auflösung der Tennissparte am 14.01.2019 hat sich Herr Dirk Pusch bereit erklärt die Tennisplätze in diesem Jahr zu pflegen. Es wird keine Mannschaft im Damen- und im Herrenbereich zu Punktspielen gemeldet, dennoch haben sich ausreichend Tennisspieler gemeldet, die weiterhin auf der Anlage spielen möchten.
- Die Probleme mit der Flutlichtanlage auf dem Trainingsplatz konnten noch nicht behoben werden

## 4. Allgemein

- Die Grundschule Sandesneben ist interessiert am Schwimmunterricht im Freibad Steinhorst. Eine Entscheidung über die Durchführung soll heute in der Fachkonferenz fallen.
- Zur Freibadreinigung am 26.04.2019 werden auch die Mitglieder des Fördervereins eingeladen.
- Die Badesaison in 2019 ist vom 03.06. bis 01.09. Für die Badesaison 2019 konnten bereits schon jetzt sieben Wochen mit Personal für die Badeaufsicht belegt werden. Zwei weitere Wochen sind schon mit der Aufsichtsperson besetzt. Hier fehlt die Zweitbesetzung.
- Am 23.01.2019 fand die zweite Schwimmbad- und Sportflächenausschuss Sitzung statt. Zu den TOP'en zählten neben den Berichten vom SV Steinhorst-Labenz und der DLRG; diverse Satzungsänderungen und die Gedanken zur Steigerung der Besucherzahlen im Freibad Steinhorst.

Frank Meyer  
(Vorsitzender)

12.02.2019



**Vorlage zur 2. Nachtragssatzung**

zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst

Unter **§2 Benutzung** als Ziffer (4) einfügen:

*Kinder ab 6 Jahren dürfen das Bad nur ohne Aufsichtsperson nutzen, wenn sie im Besitz des Schwimmbadzeichens Bronze sind.*

Die Ziffern (4) – (5) und (6) werden dann (5) – (6) und (7)

Als Ziffer (8) einfügen:

*Videoaufnahmen und Fotografieren für gewerbliche und private Zwecke bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Freibadverwaltung.*

## **Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 30. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Steinhorst betreibt ein Freibad als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Freibad ist Eigentum der Gemeinde Steinhorst und wird durch diese verwaltet und vertreten.
- (3) Die Einrichtung des Freibades dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 925), und zwar insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Steinhorst erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.

Die Gemeinde Steinhorst erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Freibades steht jedermann im Rahmen dieser Satzung frei. Mit Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Freibades unterwirft sich die Benutzerin bzw. der Benutzer dieser Satzung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind betrunkene Personen sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (4) Schulklassen oder geschlossene Gruppen von Minderjährigen dürfen das Bad nur in Begleitung mindestens einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass diese Satzung eingehalten wird. Im Übrigen sind die Einzelanweisungen der Badeaufsicht zu beachten.
- (5) Bei Veranstaltungen von Vereinen haben diese der Gemeinde eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person zur benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und ständig anwesend sein muss. Im Übrigen gelten die besonderen Auflagen der Gemeinde und die Einzelanweisungen der Badeaufsicht.

- (6) Die Badeaufsicht ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Freibad gefährden, andere Benutzerinnen oder Benutzer belästigen oder dieser Satzung trotz Ermahnungen zuwiderhandeln, aus dem Freibad zu verweisen. Sie können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht bei Aushändigung der Eintrittskarte.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten kurzfristig ändern.
- (3) Aus wichtigem Anlass kann die Badeaufsicht Beckenteile zeitweise sperren.

### **§ 5**

#### **Hausordnung**

##### **a) Allgemeine Benutzungsregeln**

- (1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz
- (2) Finden die Benutzerin oder der Benutzer Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so haben sie die Badeaufsicht zu unterrichten.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Bei Verletzungen und Unfällen ist sofort die Badeaufsicht zu unterrichten.
- (5) Grillen und offenes Feuer sowie das Zelten sind nicht gestattet.

##### **b) Umkleieräume, Kleideraufbewahrung**

- (1) Für das Umkleiden können Wechselkabinen benutzt werden.
- (2) Ein längerer Aufenthalt in den Wechselkabinen ist untersagt.
- (3) In den Umkleieräumen darf nicht geraucht werden.
- (4) Die Bekleidung kann in Garderobenschränken aufbewahrt werden.
- (5) Anspruch auf einen Garderobenschrank besteht nur, soweit freie Schränke vorhanden sind.
- (6) Verlorengegangene Schlüssel für Garderobenschränke sind sofort an der Kasse zu melden. Es ist ein Entgelt für ihren Ersatz zu entrichten.
- (7) Für im Aufsichtsraum hinterlegte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

### **c) Badebekleidung**

- (1) Die Becken dürfen nur in üblicher Badebekleidung (Badehose, Badeanzug) benutzt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Badeaufsicht.
- (2) Badebekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen werden.

### **d) Körperreinigung**

- (1) Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel dürfen in den Becken nicht verwendet werden.
- (2) Vor dem Betreten der Becken ist mit Kleinkindern die Toilette aufzusuchen.

### **e) Verhalten im Bad**

- (1) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- (2) Vor jedem Sprung hat sich die Springerin und der Springer zu überzeugen, dass sich niemand im Sprungbereich aufhält.
- (3) Badegäste dürfen nicht in das Becken gestoßen werden.
- (4) Der Beckenumgang darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (5) Badegäste dürfen durch sportliche Übungen und Spiele nicht belästigt werden.
- (6) Luftmatratzen dürfen im Becken nicht benutzt werden.
- (7) Bei Gewitter ist das Becken unverzüglich zu verlassen
- (8) Glasgefäße dürfen nicht mit in den Bereich des Beckenumgangs genommen werden.

## **§ 6**

### **Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Badeaufsicht hat für Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Hausherrin ist die Bürgermeisterin oder Hausherr ist der Bürgermeister. Die Badeaufsicht über das Hausrecht aus.

## **§ 7**

### **Betriebshaftung**

- (1) Das Freibad wird auf eigene Gefahr benutzt. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades, dessen Benutzung oder durch Maßnahmen zum Vollzug dieser Satzung entstehen, nur dann, wenn sie bei Auswahl, Leitung oder Überwachung der Badeaufsicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

- (3) Für in Garderobenschränken ordnungsgemäß aufbewahrte Kleidung wird bis zum Höchstbetrag von 100 € gehaftet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftung der Gemeinde Steinhorst als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Anlagen des Freibades, der Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. der Zugangswege gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

#### § 8

#### Benutzungshaftung und Schadenersatz

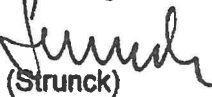
- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Steinhorst an den Anlagen des Freibades, seiner Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. der Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.
- (2) Werden in den Räumen oder auf dem Grundstück Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume bzw. des Grundstückes ggf. zu untersagen. Der Badeaufsicht ist in diesen Fällen umgehend Mitteilung zu machen.

#### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.84 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 6.12.2006 außer Kraft.

Gemeinde Steinhorst  
Der Bürgermeister

  
(Strunck)



Steinhorst, 30. Juni 2010

## 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Go) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 07.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

#### § 3

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

#### 1) Tageskarten

- a) für Kinder ab dem Jahr in dem das sechste Lebensjahr vollendet wird, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises **3,00** EUR
- b) für Erwachsene **4,00** EUR

#### 2) Sechser-Karten

- a) für Erwachsene **20,00** EUR

#### 3) Dauerkarten

- a) für Kinder ab dem Jahr in dem das sechste Lebensjahr vollendet wird, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises **20,00** EUR
- b) Erwachsene **40,00** EUR

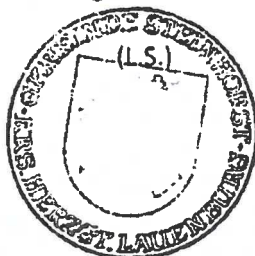
#### 4) Familienkarten

- a) Für ein bzw. zwei Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr, darüber hinaus gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises (gilt auch für eheähnliche Gemeinschaften, die in einem Haushalt leben) **85,00** EUR

### Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steinhorst, den 07.03.2013



Gemeinde Steinhorst  
Der Bürgermeister

*(Signature)*  
(Strunck)

# 1. Nachtragssatzung

## zur Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Go) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 07.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

#### § 3

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

##### 1) Tageskarten

- a) für Kinder ab dem Jahr in dem das sechste Lebensjahr vollendet wird, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises

2,00 EUR

- b) für Erwachsene

3,00 EUR

##### 2) Sechser-Karten

- a) für Erwachsene

15,00 EUR

##### 3) Dauerkarten

- a) für Kinder ab dem Jahr in dem das sechste Lebensjahr vollendet wird, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises

18,00 EUR

- b) Erwachsene

35,00 EUR

##### 4) Familienkarten

- a) Für ein bzw. zwei Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr, darüber hinaus gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises (gilt auch für eheähnliche Gemeinschaften, die in einem Haushalt leben)

75,00 EUR

### Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steinhorst, den 07.03.2013



Gemeinde Steinhorst  
Der Bürgermeister

*(Handwritten signature)*  
(Strunck)

## Satzung über die Nutzung des Sportheimes Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom ~~15.12.10~~ wird folgende Satzung erlassen:

### §1

#### Allgemeines

Die Benutzung des Sportheimes Steinhorst richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

### §2

#### Einrichtungen

- Das Sportheim besteht aus:
- Jugendraum mit Teeküche
  - WC-Anlagen (Damen und Herren)
  - 4 Umkleide- und 2 Duscheinheiten
  - Schiedsrichterraum
  - Ballraum
  - Sanitätsraum – Badeaufsichtsraum
  - Außenanlagen und Parkplatzflächen
  - Technikraum

i) Bürgermeister Büro

j) 2 Umkleide- und 2 Duscheinheiten

k) 1 Unterrichtsraum

Umwandlung von Sportverein Steinhorst von 1948 e. V.  
in Sportverein Steinhorst-Labenz e. V. in der Satzung

### §3

#### Benutzerinnen und Benutzer

- Die Einrichtungen sind in der Zeit vom Ende der jährlichen Badesaison bis zum Beginn der nächstjährigen Badesaison in der Nutzung durch den Sportverein ~~Steinhorst von 1948 e. V.~~ Der Zeitraum der Badesaison wird jährlich neu festgelegt. Zwischen der Gemeinde Steinhorst und dem Sportverein ~~Steinhorst von 1948 e. V.~~ wird für diesen Zeitraum ein Nutzungsvertrag geschlossen.   
Steinhorst-Labenz e. V.
- Die Einrichtungen sind während der Badesaison in der Nutzung der Gemeinde Steinhorst. Für diesen Zeitraum gilt die Satzung für das Freibad der Gemeinde Steinhorst in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Räume stehen für Nichtgewerbliche Zwecke zur Verfügung:
  - kostenlos:**
    - den örtlichen Vereinen und Organisationen
    - den Parteien, politischen Vereinigungen
    - den Kirchen
    - der Gemeinde für ihre Veranstaltungen (Sitzungen u. ä.)
  - gegen Entgelt:**
    - Steinhorster Bürgerinnen und Bürgern für private Festlichkeiten
    - Mitglieder Steinhorster Vereinigungen für private Festlichkeiten
- Andere Vereine, nichtorganisierte Gruppen und sonstige Organisationen können die Räume ebenfalls benutzen, soweit dies den Belangen der übrigen Nutzer nicht entgegensteht.

### §4

#### Genehmigungsverfahren

- Die Benutzung der Räume durch den im § 3 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis bedürfen
  - außerhalb der Badesaison der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Rücksprache mit der 1. Vorsitzenden oder des 1. Vorsitzenden des Sportvereins ~~Steinhorst von 1948 e. V.~~
  - ~~während der Badesaison der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.~~ Die Benutzung der Räume ist nur dann möglich, wenn der Betrieb des Freibades dadurch nicht beeinträchtigt wird; die Durchführung von Polterabenden ist während dieser Zeit nicht möglich. ~~während der Badesaison der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ;~~ während der Badesaison der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ; des Vorsitzenden des Sportvereins Steinhorst-Labenz e. V. und der Person, die mit der Verwaltung des Freibades beauftragt ist.
- Die Anmeldungen sollen rechtzeitig erfolgen, da grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden ist. Die Anmeldefrist beträgt vier Wochen.
- Wird die Zustimmung für die Nutzung der Räume durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister versagt, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen. Die Gemeindevertretung entscheidet dann endgültig.
- Erteilte Genehmigungen können aus wichtigem Grund von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister widerrufen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht bei einem Widerruf nicht.
- Bei Erteilung einer Genehmigung ist auf die Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen. Bei einem Verstoß können die Benutzerinnen oder die Benutzer auf Zeit oder Dauer von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

### §5

#### Benutzungsgebühr und Sicherheit

- Der Sportverein ~~Steinhorst von 1948 e. V.~~ zahlt für die Zeit seiner Nutzung des Sportheimes nach § 3 Abs. 1 ein Entgelt an die Gemeinde.
- Den Benutzerinnen oder den Benutzern nach § 3 Abs. 3 Buchst. a) stehen die Räume kostenlos zur Verfügung.
- Für Benutzerinnen oder Benutzer nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b) beträgt die Benutzungsgebühr je Veranstaltung ~~130,00 €~~ 180,00 €  
Für eine längerfristige Nutzung des Sportheimes ist eine Zusatzgebühr zu entrichten.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, von den Benutzerinnen oder Benutzern eine Sicherheit für Reinigungskosten oder eventuelle Beschädigungen in Höhe von 50,00 € einzuziehen. Die Sicherheit wird nach der



- Veranstaltung zurückgezahlt, wenn der Reinigungspflicht nachgekommen ist und keine Beschädigungen usw. festgestellt wurden, die einen Regressanspruch der Gemeinde begründen könnten.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in Härtefällen die Gebühr ermäßigen oder erlassen.
  - Das Telefon kann in Notfällen von jedermann kostenlos benutzt werden.

## §6

### Entstehung der Gebühren- und Sicherheitspflicht und Fälligkeit

Die Gebühren- und evtl. Sicherheitspflicht entstehen mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

## §7

### Gebühren- und Sicherheitsschuldner

Gebühren- und evtl. Sicherheitsschuldner ist die Antragstellerin oder der Antragsteller. Mehrere Antragstellerinnen oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

## §8

### Hausordnung

- Das Sportheim, die Außenanlagen und Parkplatzflächen sind pfleglich zu behandeln.
- Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich hinstellen. Die Stühle im Jugendraum sind ggf. auf die Tische zu stellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzerinnen oder Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet ist und die Räume auch sonst ordentlich hinterlassen werden.
- Die Reinigung der Räume, einschließlich der Fenster und der sanitären Dusch- und Umkleideanlagen obliegt der Gemeinde. Bei übermäßig starker Verschmutzung haben die Nutzer den größten Schmutz zu entfernen bzw. können diese an den Reinigungskosten beteiligt werden.
- Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Heizkörper auf geringe Temperatur zurückgedreht werden.
- ~~Die Räume sind von den Nutzern in der Regel um 24.00 Uhr zu verlassen.~~ Die Räume und das Umfeld sind bis 09:00 Uhr von den Nutzern gem. §8 Abs.2 zurückzugeben
- Tiere dürfen in die Räume des Sportheimes nicht mitgebracht werden.
- Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.
- Die Nutzerinnen oder Nutzer dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde keine Veränderungen baulicher Art an den Einrichtungen vornehmen. Festdekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
- Die Einrichtungen und Zäune der Außenanlagen und Parkplatzflächen sind pfleglich zu behandeln. Die Anpflanzungen sind zu schonen und vor Schaden zu bewahren.
- Werden Nutzungsverträge abgeschlossen, gelten die hierin getroffenen Vereinbarungen vorrangig.
- Beschädigungen an dem Inventar, den Räumen und Anlagen sowie besondere Vorkommnisse sind sofort der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu melden.
- In allen Räumen des Sportheimes gilt das Gesetz gegen die Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein.

## §9

### Aufsicht und Hausrecht

- Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen den Veranstaltern. Ist der Veranstalter keine natürliche Person, so hat er bei der Anmeldung einen Verantwortlichen zu benennen.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. In der Zeit seiner Nutzung übt der Sportverein Steinhorst von 1948 e. V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, bzw. eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter, das Ordnungsrecht im Sportheim aus.

## §10

### Haftung und Schadenersatz

- Die Benutzerin oder der Benutzer haftet, vorbehaltlich Absatzes 2, für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer oder seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitglieder den Besucherinnen oder den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrerseits bzw. seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Steinhorst und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Steinhorst und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- Die Haftung der Gemeinde Steinhorst als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Steinhorst an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.
- Werden in den Räumen oder auf dem Grundstück Gefahrenquellen erkannt ist die Benutzung der Räume bzw. des Grundstückes ggf. zu untersagen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist dann umgehend Mitteilung zu machen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.93 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.09.1998 außer Kraft.

2061 Steinhorst, den 15.12.10  
23847 Steinhorst

Gemeinde Steinhorst  
(L.S.)  
gez. Strunck





Hinweis: Eine Nutzung ist nur für Zwecke des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig. Die Abgabe an Dritte dient ausschließlich der Information.

Skizze mögliche  
Raumaufteilung

